Landkreis **Vorpommern-Rügen**
Der Landrat

Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

Gemeinde Prohn
über das Amt Altenpleen
Parkstraße 2
18445 Altenpleen

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 17. April 2023
Mein Zeichen: 511.140.02.10126.23
Meine Nachricht vom:
Bitte beachten Sie unsere Postanschrift unten!

Fachdienst: **Bau und Planung**

Auskunft erteilt: Christoph Löwen
Besucheranschrift: Heinrich-Heine-Straße 76
18507 Grimmen
Zimmer: 413b
Telefon: 03831 357-2930
Fax: 03831 357-442910
E-Mail: christoph.loewen@lk-vr.de

Datum: 1. Juni 2023

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16 "Regionale Schule Prohn" der Gemeinde Prohn
hier: Äußerung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 17. April 2023 (Posteingang: 11. April 2023) wurde ich um Äußerung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum o. g. Bauleitplanentwurf gebeten. Als Bewertungsgrundlage haben dazu vorgelegen:

- Planzeichnung (Vorentwurf) im Maßstab 1 : 500 mit Stand vom März 2023
- Begründung mit Stand vom März 2023

Nach erfolgter Beteiligung ergeht hierzu folgende Äußerung:

Städtebauliche und planungsrechtliche Belange

Der Bebauungsplan dient der Erweiterung der vorhandenen Schule, die auf Grund von steigenden Schülerzahlen erforderlich ist. Es handelt sich um einen einfachen Bebauungsplan nach § 30 Abs. 3 BauGB, da es keine Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung und zu Verkehrsflächen gibt.

Die auf der Planzeichnung aufgeführten „nachrichtlichen Übernahmen“ sind darauf abzuprüfen, ob sie als „nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffenen Festsetzungen“ oder unter eine der anderen beiden in § 9 Abs. 6 BauGB genannten Kategorien fallen. Die Wiedergabe von gesetzlichen Bestimmungen anderer Gesetze stellt keine Festsetzung dar. „Andere gesetzliche Vorschriften“ weisen darauf hin, dass es sich nicht um Festsetzungen nach dem BauGB handeln kann. Sofern eine Zuordnung nicht möglich ist, können sie nur unter „Hinweise“ aufgeführt werden.

Ich mache darauf aufmerksam, dass die von Ihnen gesetzte Frist zur Abgabe der Äußerungen an einem Samstag endet. Hier ist § 193 BGB zu beachten, wodurch eine Verlängerung der Frist bis zum nächsten Werktag bewirkt wird. (ich verweise auf mein Rundschreiben vom 17.06.2021 zu Fristen und Terminen im Bauleitplanverfahren).

Bauaufsicht
Durch die untere Bauaufsichtsbehörde wurden die vorliegenden Unterlagen im Hinblick auf die planungsrechtliche Zulässigkeit von Einzelvorhaben bzw. deren Prüfung im Baugenehmigungsverfahren beurteilt.

Die Lage der zusätzlichen Klassenräume für die Schulerweiterung der Regionalen Schule Prohn wurde durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt, welche einen Abstand zum vorhandenen südöstlichen Schulgrundstück von 3,9 m einhalten. Nach der Begründung nimmt dieser Abstand der Baugrenze auf den Kronenbereich der angrenzenden gesetzlich geschützten Bäume Rücksicht und gewährleistet einen zusätzlichen Pufferstreifen von 1,5 m. Diese gesetzlich geschützte Baumreihe wird durch eine Gebüschfläche mit einem Schuppen unterbrochen, der sich als Verbindungsweg zu den bestehenden Schulgebäuden anbietet. Sollte hier zu einem späteren Zeitpunkt eine Überdachung für den Verbindungsweg geplant werden, wäre die Baugrenze in diesem Bereich bis an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes zu führen.

Wasserwirtschaft
Der B-Plan Nr. 16 „Regionale Schule Prohn“ liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten. Innerhalb des Bebauungsplanes sind keine Oberflächengewässer ausgewiesen.

Das Vorhaben liegt innerhalb des Grundwasserkörpers Stralsund (WP_KO_4_16). Dieser weist sowohl mengenmäßig als auch chemisch einen schlechten Zustand auf. Der mengenmäßige nicht gute Zustand wird auf Entnahmen der öffentlichen Wasserversorgung sowie anderer Entnahmen zurückgeführt, welche die verfügbare Grundwasserressource überschreiten. Diese führen unter anderem zu Salzverschmutzungen/-intrusionen in das Grundwasser. Der nicht gute chemische Zustand wird durch die Verschmutzung durch Chemikalien aus diffusen Quellen der Landwirtschaft verursacht und zeichnet sich unter anderem durch erhöhte Sulfat- und Phosphatkonzentrationen aus.

Durch den Bau des Schulgebäudes kommt es zu einem verhältnismäßig geringen Versiegelungsgrad, welcher nicht geeignet ist den nicht guten mengenmäßigen Zustand weiter zu verschlechtern. In den Maßnahmenplan des betroffenen Grundwasserkörpers sind keine Maßnahmen festgesetzt, welche eine weitere Flächenversiegelung verhindern. Das Vorhaben steht nicht gegen die Belange der WRRL (Verschlechterungsverbot und Verbesserungsgebot).

Das häusliche Abwasser ist, wie vorgesehen, an den Abwasserbeseitigungspflichtigen, hier Gemeinde Prohn, welche sich der REWA (Beauftragung eines Dritten) bedient, zu übergeben.

Das anfallende Niederschlagswasser soll über eine bestehende Regenwasserleitung DN200 in südliche Richtung in die Niederschlagswasserleitung in der Ringstraße (DN300) eingeleitet werden. Die bestehende Regenwasserleitung leitet über die Einleitstelle 6-PROHN in den Prohner Bach (NVPK-1100; Graben 14) ein. Der Prohner Bach ist ein berichtspflichtiges Gewässer nach der WRRL. Er weist ein schlechtes ökologisches Potenzial sowie einen nicht guten chemischen Zustand auf. Die Einleitung des anfallenden Niederschlagswassers aus dem B-Plan Nr. 16 steht dem Verschlechterungsverbot und dem Verbesserungsgebot nicht entgegen. Der Prohner Bach wird über das Schöpfwerk Prohn in den Prohner Stausee geleitet, das bedeutet, dass die Entwässerung des Vorhabens vom Betrieb des Schöpfwerkes Prohn abhängig ist. Bei Betriebsstörungen und/oder nicht ausreichenden Kapazitäten des Schöpfwerkes muss mit Auswirkungen auf den Wasserstand in den Gräben und auch auf den Grundwasserstand gerechnet werden.

Der Antrag auf die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitstelle 6-PROHN ist seitens der Gemeinde Prohn bezüglich der zusätzlich anfallenden Mengen anzupassen.

In diesem Rahmen ist auch dazulegen, dass die bestehende Regenkanalisation die zusätzlich anfallenden Mengen aufnehmen kann.

Generell wird der Rückhalt von Niederschlagswasser innerhalb des Plangebietes vor der Einleitung in das Regenwassernetz seitens der unteren Wasserbehörde befürwortet. Der Bau einer Zisterne und die Nutzung des darin anfallenden Wassers, beispielsweise für die Bewässerung des Sportplatzes, wirkt sich positiv auf den Wasserhaushalt aus. Zum einen wird die Einleitmenge in das Oberflächengewässer reduziert. Zum anderen wird künftig weniger Wasser für die Bewässerung aus dem Grundwasser benötigt.

Den Ausführungen des Umweltberichtes wird seitens der unteren Wasserbehörde in Bezug auf das Schutzgut Wasser gefolgt. Wasserwirtschaftliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Folgende Hinweise sind in die Planzeichnung des B-Planes Nr. 16 mit aufzunehmen:

- Arbeiten (z.B. Bohrungen zur Baugrunderkundung), die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können sind gemäß § 49 Abs. 1 WHG bei der zuständigen Behörde mindestens einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen.
- Sollten im Zusammenhang mit der Baumaßnahmen Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich werden, sind sie gesondert auszuweisen und bei der Wasserbehörde nach § 8 WHG mindestens einen Monat vor Baubeginn zu beantragen. Der Verbleib des anfallenden Wassers ist im Vorfeld mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen.
- Innerhalb von Baugruben sowie in ihrer unmittelbaren Nähe (10 m) ist der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen untersagt. Ein Betanken von Baumaschinen und/oder -fahrzeugen in Baugruben oder in ihrer unmittelbaren Umgebung (10 x 10 m) ist untersagt. Bindemittel, Auffangwannen und ähnliches sind für den Havariefall vorzuhalten.

Naturschutz

Eingriffsregelung

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, zu berücksichtigen.

Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen für voraussichtlich erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind zu planen. Die Eingriffsregelung ist gerecht in der Abwägung zu berücksichtigen.

Bei der Bilanzierung der Eingriffe und der Kompensationsmaßnahmen sind die Hinweise zur Eingriffsregelung (LUNG, 2018) maßgeblich.

Gehölze

Für die vorgelegte Planung sind Aussagen zum Gehölzschutz gemäß der §§ 18 und 19 NatSchAG M-V zu treffen. Hierzu sind Baumart, Standort, Kronenumfang und Stammumfang in 1,30 m Höhe tabellarisch und mit Lageplan zu dokumentieren.

Die Auswirkung der Planung auf die Bestandsgehölze der Baumhecke am südöstlichen Rand des Plangebiets sind zu prüfen. Das betrifft zum einen den Wurzelschutzbereich (Kronentraufe + 1,50 m) der gesetzlich geschützten Bäume. Zum anderen wäre zu prüfen, ob es sich hierbei um eine nach § 20 Abs. 1 Nr. 4 gesetzlich geschützte Feldhecke handelt. Diese würde durch die angrenzende Bebauung ihren Biotopstatus verlieren. Nach § 20 NatSchAG M-V sind Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen führen

können, unzulässig. Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn die Beeinträchtigung der Biotope ausgeglichen werden können oder die Maßnahme aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig ist.

Natura 2000
Die Aussagen zur Verträglichkeit der Planung mit den Belangen des EU Vogelschutzgebietes „Vorpommersche Boddenlandschaft mit nördlichen Strelasund“ DE 1542-401 der Natura 2000-Vorprüfung von Planung Dillmann (Stand März 2023) werden bestätigt.

Durch die geplante Pflanzung einer abschirmenden Hecke aus heimischen Arten kann der Eingriff in das Schutzgebiet vermindert werden.

Fläche
Für die Wirkprognose gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a) BauGB sind Flächenverbrauch unverbauter Flächen und deren Alternativen auf Ebene des Flächennutzungsplanes im Gemeindegebiet relevant. Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind gem. § 1 Abs. 3 BNatSchG nicht mehr genutzte versiegelte Flächen zu renaturieren, oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen. Gem. § 1 Abs. 3 BNatSchG (4) sind zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen. Es ist zu prüfen, welche Flächen in der Gemeinde diesen Zielen dienen und warum es erforderlich ist, das Plangebiet anders zu entwickeln. Zu prüfen ist auch, ob die Fläche nicht zumindest teilweise diesen Zielen dienen kann. Die Flächeninanspruchnahme ist zudem vor dem Hintergrund der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung zu analysieren. Ziel der Strategie ist die Senkung der Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke auf weniger als 30 Hektar pro Tag bis zum Jahr 2030. Zudem soll der Verlust an Freiraumflächen reduziert werden. Deutlich ausbaufähig in Deutschland seien in diesem Zusammenhang die Potentiale des Flächenrecyclings.

Boden
Für die Wirkprognose sind Relief, Substrattyp, Trophie und Wasserstufe zu ermitteln und die Schutzwürdigkeit gemäß Kartenportal Umwelt Thema Bodenfunktionsbewertung in die Abwägung einzustellen (Themenverzeichnis Geologie unter https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/script/, Metadatenblatt: https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/meta/bfb.pdf). Für die Planung sollte geklärt werden, ob Aufschüttungen oder Abgrabungen erfolgen müssen.

Artenschutz
Auf Grundlage des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages sind geeignete Festsetzungen aufzunehmen, die artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausschließen. Hinsichtlich der Untersuchungstiefe und Methodik für die Untersuchung relevanter Arten wird auf das Merkblatt des LUNG zum Artenschutz in der Bauleitplanung verwiesen (abrufbar unter: http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/artenschutz_merkblatt_bauleitplanung.pdf, zu den Anforderungen ausführlich die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes für das Land Mecklenburg-Vorpommern 3. Senat, Beschluss vom 08.05.2018, 3 M 22/16).

Denkmalschutz
Baudenkmale:
Im o.g. Gebiet sind keine eingetragenen Baudenkmale vorhanden. Daher sind die vorliegenden Unterlagen aus denkmalpflegerischer Sicht ausreichend.

Bodendenkmale:
Im o.g. Gebiet sind keine Bodendenkmale bekannt. Daher sind die vorliegenden Unterlagen aus denkmalpflegerischer Sicht ausreichend.

Brand- und Katastrophenschutz
Aus der Sicht des vorbeugenden Brandschutzes bestehen keine Bedenken zum o.g. Vorhaben.
Es sind folgende Grundsätze einzuhalten:

- Schaffung ausreichender Anfahrts-, Durchfahrts- bzw. Wendemöglichkeiten für Fahrzeuge der Feuerwehr und des Rettungsdienstes;
- Ordnungsgemäße Kennzeichnung der Wege, Straßen, Plätze bzw. Gebäude (Straßennamen, Hausnummern usw.),
- Die Bereitstellung der erforderlichen Löschwasserversorgung von 48 m^3/h ist in der weiteren Planung zu beachten und in der Erschließungsphase umzusetzen. Der unter Punkt 4.3.2 des Bebauungsplanes beschriebenen Hydranten ist vorhanden, jedoch ist dort keine Aussage über die Durchflussrate oder Durchmesser des Hydranten getätigt, sodass die erforderlichen 48 m^3 gewährleistet sind.

Das Löschwasser ist gemäß dem Arbeitsblatt W 405, Stand: Februar 2008, des DVGW für den Zeitraum von 2 Stunden, innerhalb eines Radius von 300 m bereitzustellen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass dieser Radius die tatsächliche Wegstrecke betrifft und keine Luftlinie durch Gebäude bzw. über fremde Grundstücke darstellt.

Gemäß § 2 Abs. 1 (Ziffer 4) des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleitungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg- Vorpommern vom 31.Dezember 2015, in der derzeit geltenden Fassung, ist die Gemeinde verpflichtet die Löschwasserversorgung, als Grundschutz, in ihrem Gebiet sicherzustellen.

Kataster und Vermessung
Die Prüfung des Vorentwurfs bezüglich der Angaben aus dem Liegenschaftskataster hat ergeben:

Planzeichnung Teil A
Die hier vorliegende Planzeichnung ist zur Bestätigung der Richtigkeit des katastermäßigen Bestandes geeignet.

Vermarkte und unvermarkte Grenzpunkte werden nicht unterschieden.

Die Verwendung aktuellen ALKIS®-Kartenmaterials wird grundsätzlich empfohlen.

Sonstiges:
Es sind für Flurstücke im Geltungsbereich z. Zt. keine Liegenschaftsvermessungen geplant, vorbereitet oder zur Übernahme eingereicht worden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Henry Schmuhl
Fachgebietsleiter

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Vorpommern**

StALU Vorpommern
Sitz des Amtsleiters: Dienststelle Stralsund,
Badenstraße 18, 18439 Stralsund

Amt Altenpleen
Parkstraße 2

18445 Altenpleen

Telefon: 0385 / 588 68 - 197
E-Mail:
k.kostka@staluvp.mv-regierung.de

Bearbeitet von: Katja Kostka
Aktenzeichen:
StALUVP12/5122/VR/83/23
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Stralsund, 26.05.2023

Bebauungsplan Nr. 16 „Regionale Schule Prohn“ der Gemeinde Prohn

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übergabe der im Betreff genannten Unterlagen.

Die Prüfung ergab, dass Belange der Abteilung **Naturschutz, Wasser und Boden** meines Amtes nicht berührt werden.

Ihr Planvorhaben wurde aus der Sicht der von meinem Amt zu vertretenden Belange des **anlagenbezogenen Immissionsschutzes** geprüft. Im Plangebiet befinden sich keine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftigen Anlagen.

Nordöstlich des Plangebietes, in einer Entfernung von ca. 240 m, befindet sich der Standort der sich zurzeit im Genehmigungsverfahren befindlichen Bauschuttlagerung und Recyclinganlage der Prohner Bausanierungs GmbH. Durch die Planung rückt das Schulensemble nicht näher an die geplante Anlage heran. Von einer Verschärfung der Immissionssituation vor Ort ist damit zunächst nicht auszugehen.

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Wolters

Allgemeine Datenschutzinformation:
Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Wasser- und Bodenverband
„Barthe/Küste“
Der Verbandsvorsteher
-Körperschaft des öffentlichen Rechts-

Wasser- und Bodenverband „Barthe/Küste“
Greifswalder Chaussee 62, 18439 Stralsund

Amt Altenpleen
Der Amtsvorsteher
handelnd für die Gemeinde Prohn
Parkstraße 2
18445 Altenpleen

☎ 03831 293375
03831 292546
wbv-stralsund@wbv-mv.de
https://wbv-barthe-kueste.de

12. April 2023

[Ihre Zeichen/Ihre Nachricht vom] 2.3-511; 06.04.2023

[Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an:] Frau Schmidt, 554692519

Stellungnahme zum B-Plan Nr. 16 „Regionale Schule Prohn“ Gemeinde Prohn

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Bereich des geplanten B-Plangebietes Nr. 16 befinden sich keine Gewässer 2. Ordnung, die derzeit durch unseren Verband unterhalten werden. Belange unseres Verbandes werden durch die Planungen nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Schmidt
Geschäftsführerin

Landesforstanstalt
Mecklenburg-Vorpommern
Der Vorstand

Forstamt Schuenhagen · Am Kronenwald 1 · 18469 Schuenhagen

Amt Altenpleen
z. Hd. Frau Rackow
Parkstraße 2
18445 Altenpleen

Forstamt Schuenhagen

Bearbeitet von: Frau Schlauweg

Telefon: 038324 650-13
Fax: 03994 235-413
E-Mail: Anne.Schlauweg@lfoa-mv.de

Aktenzeichen: FoA13/7444.382-2023-012
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schuenhagen, 10. Mai 2023

Bebauungsplan Nr. 16 „Regionale Schule Prohn" der Gemeinde Prohn
- Vorentwurf, Stand März 2023
- Ihr Schreiben zur Beteiligung vom 06.04.2023

Sehr geehrte Frau Rackow,

zu o. g. Vorhaben nehme ich für das Forstamt Schuenhagen auf Grundlage des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), das zuletzt durch Artikel 112 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, und des Waldgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz – LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 870), letzte berücksichtigte Änderung: geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 794) als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

Dem o. g. Vorhaben wird aus forstrechtlicher Sicht zugestimmt.

Das Amt Altenpleen beabsichtigt in seiner Funktion als Schulträger die Erweiterung der Regionalen Schule „An der Prohner Wiek" durch einen ergänzenden Modulbau auf der nordwestlich angrenzenden Ackerfläche. Geplant sind sechs zusätzliche Klassenräume mit den dazugehörigen Nebenräumen für jeweils 25 Schüler.
Das ca. 0,5 ha große Plangebiet grenzt direkt an die Schule und umfasst die Flurstücke 101/23 und 101/24 der Flur 1 in der Gemarkung Prohn.

Die forstrechtliche Prüfung der bereitgestellten Planungsunterlagen hat ergeben, dass sich weder im Geltungsbereich des Bebauungsplanes noch in Entfernung des gesetzlichen Waldabstandes gemäß § 20 LWaldG von 30 m Wald im Sinne des § 2 LWaldG befindet, daher werden forstrechtliche Belange nach derzeitiger Lesart nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Antje Jenß-Ratschker
Kommissarische Forstamtsleiterin

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Vorpommern**

StALU Vorpommern
Dienststelle Stralsund,
Badenstraße 18, 18439 Stralsund

Amt Altenpleen
Parkstraße 2
18445 Altenpleen

Telefon: 0385 588 / 68-204
E-Mail: A.Himpel@staluvp.mv-regierung.de

Bearbeitet von: Herr Himpel
Aktenzeichen: 5121.12-VR-068-020/23
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Stralsund, 09.05.2023

Bebauungsplan Nr. 16 "Regionale Schule Prohn" Gem. Prohn

Stellungnahme Abteilung Landwirtschaft und Flurneuordnungsbehörde

Durch die o.g. Planung werden agrarstrukturelle Belange berührt. Die beplanten landwirtschaftlichen Flächen haben eine Bodenwertigkeit von insgesamt über 50 Bodenpunkten. Der Flächenverbrauch ist vergleichsweise gering. Siehe Anlage. Flurneuordnungsverfahren sind nicht betroffen.

Zu naturschutzrechtlichen und Umwelt-Belangen ergeht die Stellungnahme regelmäßig gesondert.

Mit freundlichem Grüßen
im Auftrag
Himpel

Allgemeine Datenschutzinformation:
Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Landkreis Vorpommern-Rügen
- Der Landrat -
Fachdienst Kataster und Vermessung

Auszug aus GeoPORT.VR

erstellt durch: StALU-Vorpommern (Abt. 2)

Datum: 09.05.2023

© GeoBasis-DE/M-V VR

Gemarkung: Prohn (132676)
Flur: 1
Maßstab dieses Auszugs: 1: 6738

Bearbeiter: Himpel